

**Merkblatt  
für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Befreiung von Versicherungspflicht  
in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**

---

**Geltungsbereich der Versicherungspflicht  
Antragsfrist**

Für Pflichtmitglieder der Hessischen Zahnärzte-Versorgung (HZV) besteht Beitragspflicht, soweit sie zahnärztliche Tätigkeit ausüben. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unterliegen, besteht die Möglichkeit, sich ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der HZV zugunsten des Versorgungswerkes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der GRV befreien zu lassen.

Der Versicherungspflicht in der GRV unterliegen alle angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte (z. B. in Zahnarztpraxen, Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren, auch Assistenz- oder Entlastungszahnärzte).

**Der Befreiungsantrag muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung elektronisch über die Homepage der HZV, [www.hzv-web.de](http://www.hzv-web.de), bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) gestellt werden.** Die HZV bestätigt, nach Prüfung, das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen und leitet den Antrag anschließend ausschließlich elektronisch an die DRV-Bund zur Entscheidung weiter (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI i. d. F. ab 01.01.2023). Die DRV-Bund erteilt den Bescheid an Sie, wie bisher, in schriftlicher Form.

Bei einer späteren elektronischen Beantragung erfolgt die Befreiung erst ab Zugang des Antrages beim Versorgungswerk, in dem Fall also nicht rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn, sodass es zu einer doppelten Beitragsverpflichtung kommt.

Die Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes und unabhängig von einer evtl. abweichenden vertraglichen Regelung ein. **Die Prüfung und Beurteilung, ob z. B. eine Scheinselbständigkeit vorliegt, obliegt ausschließlich der DRV-Bund (Clearingstelle).** Bei Zweifeln am sozialversicherungsrechtlichen Status, besteht die Möglichkeit gemäß § 7a SGB IV ein Anfrageverfahren einzuleiten, in welchem die DRV-Bund entscheidet, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Der Beschäftigungsumfang spielt bei der Bewertung der zahnärztlichen Tätigkeit keine Rolle. Auch für geringfügige Beschäftigungen / Nebentätigkeiten (z.B. Fachlehrer) ist ein Befreiungsantrag zu stellen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Befreiung von der Versicherungspflicht auf die jeweilige konkrete Beschäftigung bei einem Arbeitgeber beschränkt. Danach ist bei jedem Arbeitgeberwechsel stets ein neues Befreiungsverfahren durchzuführen.

**Antragsverfahren**

Nachdem Sie den Antrag über unsere Homepage elektronisch gestellt haben, erhalten wir umgehend Nachricht und bestätigen der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin, Ihre Mitgliedschaft. Entscheidend für das Befreiungsdatum ist der Eingang beim Versorgungswerk.

Es muss **für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis**, das nach dem 31.10.2012 beginnt, eine Befreiung vorliegen. Die Befreiung erfolgt ausnahmslos nur **für eine Beschäftigung als Zahnärztin/ Zahnarzt** bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte berufsspezifische Beschäftigung.

## Befreiungsbescheid

Sobald der Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund zugegangen ist, muss dieser **im Original umgehend dem Arbeitgeber vorgelegt** werden. Die HZV erhält von der DRV-Bund eine elektronische Benachrichtigung über die erfolgte Befreiung.

Nach erfolgter Befreiung ist an die HZV der gleiche Beitrag zu entrichten, der ohne Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen wäre. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Rentenbeitrages zu zahlen.

## Verspäteter Antrag / Kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht / Doppelte Beitragspflicht

Bei verspäteter oder nicht beantragter Befreiung sind neben den Beiträgen zur GRV 2/10 des Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung an die HZV zu zahlen.

**Befreiung von der Beitragspflicht zur HZV wegen Nichtbeantragung der Befreiung ist nicht möglich!**

## Geringfügige zahnärztliche Beschäftigung immer beitragspflichtig

Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung empfiehlt es sich, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs.1 Nr.1 SGB VI befreien zu lassen, soweit es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine zahnärztliche Tätigkeit handelt.

Wird eine Befreiung von der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung wegen geringfügiger Tätigkeit (§ 6 Abs. 1b SGB VI) oder keine Befreiung nach § 6 Abs.1 SGB VI zugunsten der HZV beantragt, entsteht trotzdem Beitragspflicht im Versorgungswerk, sodass es zu einer doppelten Beitragsverpflichtung kommt.

## Gültigkeit der Befreiung

- Eine einmal erteilte Befreiung gilt nur, solange das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Wird diese Tätigkeit aufgegeben oder erfolgt ein Wechsel des Arbeitgebers, endet die Wirkung der Befreiung. Für eine Folgebeschäftigung muss ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden.
- Ein neuer Befreiungsantrag ist auch bei **einer wesentlichen Änderung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit** erforderlich. Dies gilt im Besonderen, wenn Beschäftigte keiner klassischen berufsspezifischen Tätigkeit mehr nachgehen und z.B. im Controlling, Qualitätsprüfung, Medizinjournalismus etc. arbeiten.

## Beitragszahlung

In der Regel wird der Arbeitnehmeranteil vom Gehalt einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss direkt vom Arbeitgeber an die HZV überwiesen. Hierzu sollte nach Möglichkeit die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden. **Wird der Arbeitgeberzuschuss zur Rentenversicherung zusammen mit dem Gehalt an Sie ausgezahlt, bitten wir um kurzfristige Information.**

## Rückerstattung von bereits an die GRV gezahlten Beiträgen

Hat der Arbeitgeber bereits Pflichtbeiträge an die GRV entrichtet, die Zeiten der jetzt vorliegenden Befreiung betreffen, sollte das Mitglied außerdem umgehend in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Erstattung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) beantragen. Die erstatteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind unverzüglich an die HZV weiterzuleiten.